

VERHANDLUNGSSCHRIFT

der Gemeinde GAADEN
über die

ÖFFENTLICHE SITZUNG des **GEMEINDERATES**

am 22.12.2020
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.15 Uhr

im Gemeindeamt Gaaden
Die Einladung erfolgte am:
16.12.2020 per E-Mail

Anwesende:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Rainer SCHRAMM

2. Mitglieder des Gemeinderates:

1. Vizebürgermeister Christian BRENN
2. GGR Univ.Prof. Dr. Franz ECKERSBERGER
3. GGR Mag. iur. Gabriela JESACHER-HRABEC
4. GGR Christine KRAUS
5. GGR Elisabeth HUBENY
6. GR Mag. Elisabeth CHIBA
7. GR Mag. Dr. Günter HRABEC
8. GR Lukas SCHÄFFERS
9. GR Johann SIETWEIS
10. GR Gerhard ULLMANN
11. GR Thomas WEINBÖRMAIR
12. GR Marco ANSALDI
13. GR Gabriele KOPPENSTEINER
14. GR Michael RANKL
15. GR Catharina SCHLEGTENDAL
16. GR Claudia PAULI
17. GR Thomas SMUTNY BSc MSc

Schriftführer: AL Martina Chromy

1. Entschuldigt: GR Silvia MARKSZ

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig!

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.11.2020
- 3) Berichte
- 4) Voranschlag 2021
- 5) Vereinbarung Gründung ARGE / Heiligenkreuz-Gaaden
- 6) Abfallwirtschaftsverordnung
- 7) Heizkostenzuschuss 2020/21
- 8) Müllzuschuss 2020
- 9) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

PUNKT 1) Begrüßung, Eröffnung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Rainer Schramm eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr, begrüßt alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Kundmachung an der Amtstafel sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Rainer Schramm teilt mit, dass folgender Dringlichkeitsantrag (siehe Beilage) gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO vorliegt:

„Friedhofsgebührenordnung“

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

zur Aufnahme des Punktes „Friedhofsgebührenordnung“ unter TOP 9 der heutigen Tagesordnung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Rainer Schramm teilt mit, dass seitens der SPÖ Gaaden folgende Dringlichkeitsanträge (siehe Beilage) gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO vorliegen:

„Einrichtung einer Arbeitsgruppe für das Projekt Hundezone“

Da hier keine Dringlichkeit vorliegt, stellt Bürgermeister Rainer Schramm den

Antrag

den Punkt „Einrichtung einer Arbeitsgruppe für das Projekt Hundezone“ nicht in der heutigen Tagesordnung aufzunehmen. Dieser Punkt soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Bau- und Raumordnung behandelt werden.

Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen (WIR Gaadner), 5 Stimmenthaltungen (ÖVP) und 2 Gegenstimmen (SPÖ) angenommen.

„Einrichtung einer Arbeitsgruppe für das Projekt Muckwiese“

Da hier keine Dringlichkeit vorliegt, stellt Bürgermeister Rainer Schramm den

Antrag

den Punkt „Einrichtung einer Arbeitsgruppe für das Projekt Muckwiese“ nicht in der heutigen Tagesordnung aufzunehmen. Dieser Punkt soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Bau- und Raumordnung behandelt werden.

Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen (WIR Gaadner) und 7 Gegenstimmen (2 Stimmen SPÖ, 5 Stimmen ÖVP) angenommen.

„Resolution Gemeindefinanzen“

Da dieser Punkt bereits erledigt ist und somit kein Handlungsbedarf besteht, stellt Bürgermeister Rainer Schramm den

Antrag

den Punkt „Resolution Gemeindefinanzen“ nicht in die heutige Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag wird mit 16 Fürstimmen (11 Stimmen WIR Gaadner, 5 Stimmen ÖVP) und 2 Gegenstimmen SPÖ angenommen.

„Tagesordnungspunkte Berichte“

Da hier keine Dringlichkeit vorliegt, stellt Bürgermeister Rainer Schramm den

Antrag

den Punkt „Tagesordnungspunkte Berichte“ nicht in der heutigen Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag wird mit 11 Fürstimmen (WIR Gaadner) und 7 Gegenstimmen (5 Stimmen ÖVP, 2 Stimmen SPÖ) angenommen.

Somit ergibt sich folgende neue

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.11.2020
- 3) Berichte
- 4) Voranschlag 2021
- 5) Vereinbarung Gründung ARGE / Heiligenkreuz-Gaaden
- 6) Abfallwirtschaftsverordnung
- 7) Heizkostenzuschuss 2020/21
- 8) Müllzuschuss 2020
- 9) Friedhofsgebührenordnung
- 10) Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

PUNKT 2) Genehmigung des Protokolls der Sitzung v. 24.11.2020

Gegen das Sitzungsprotokoll vom 24.11.2020 wurden durch GGR Elisabeth Hubeny (betreffend TOP 8, E-Mail 9.12.2020) Einwendungen erhoben.

Darüber ist gem. § 53 (5) NÖ GO 1973 eine Abstimmung durchzuführen.

Die Einwendungen zu TOP 8, Stellungnahme Rechtsbrief GfGR Mag. Gabriela Jesacher-Hrabec werden verlesen.

Gem. § 53 NÖ GO hat ein Protokoll der Sitzung des Gemeinderates zu enthalten: Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung, Name des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden sowie entschuldigten und unentschuldigten Mitglieder des Gemeinderates, Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung, die Beratungsgegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge in der sie zur Verhandlung gelangen, sowie alle in der Sitzung gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse inkl. Abstimmungsergebnis.

Somit ist gemäß NÖ GO lediglich ein Ergebnisprotokoll zu verfassen.

In diesem Sinn wird der Text zu Top 8 des Sitzungsprotokolls vom 24.11.2020 zu ändern sein wie folgt:

Der Rechtsbrief von GfGR Mag. Gabriela Jesacher Hrabec wird kurz erörtert, unterschiedliche Ansichten und Auswirkungen diskutiert.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Protokoll zu Top 8 des Sitzungsprotokolls vom 24.11.2020 wird geändert auf:

Der Rechtsbrief von GfGR Mag. Gabriela Jesacher Hrabec wird kurz erörtert, unterschiedliche Ansichten und Auswirkungen diskutiert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

PUNKT 3) Berichte

-) Prüfungsausschuss

Am 21.12.2020 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Bürgermeister Rainer Schramm bringt das Protokoll samt Stellungnahme (Beilage) zur Kenntnis.

-) Preisentwicklung Müll

Bürgermeister Rainer Schramm berichtet von der Preisentwicklung von Altholz und Bauschutt.

-) Aufgaben geschäftsführende Gemeinderäte

GGR Mag. Gabriela Jesacher-Hrabec bringt die Aufgaben/Tätigkeiten eines geschäftsführenden Gemeinderates zur Kenntnis.

-) COVID-19 Massentestung

1996 Gaadnerinnen und Gaadner wurden zur freiwilligen Testung eingeladen. 870 Personen haben sich registriert. Davon sind 810 Personen der Einladung gefolgt. Die Zusammenarbeit Gemeinde/ASBÖ/FF-Gaaden hat sehr gut funktioniert.

-) Kindergarten

Am 8.12.2020 wurde im Kindergarten (Gartenhaus) eingebrochen. Die Fensterscheiben wurden eingeschlagen, die Kinderfahrzeuge auf das Dach gestellt. Eine Anzeige wurde erstattet, der entstandene Schaden wurde der Versicherung gemeldet.

-) Veröffentlichung von GR-Protokollen

Bürgermeister Rainer Schramm informiert, dass GR-Protokolle der öffentlichen Sitzung erst nach Genehmigung des Gemeinderates veröffentlicht werden dürfen.

Punkt 4) Voranschlag 2021

Sachverhalt

a) Voranschlag:

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2021 inkl. Dienstpostenplan wurde gemäß § 73 Abs. 1 NÖ GO 1973 vom Bürgermeister erstellt und in der Zeit von 7.12. bis 22.12.2020 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich (Amtstafel) kundgemacht.

Es wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Voranschlag 2021 wurde außerdem in den Sitzungen des Prüfungsausschusses am 21.12.2020, sowie des Ausschusses für Finanzen, Bau- und Raumordnung am 15.12.2020 behandelt.

Der Bürgermeister merkt an, dass dieser Voranschlag mit vorsichtigen Schätzungen und basierend auf dem laufenden Jahr 2020 kalkuliert wurde.

Gemäß § 7 Abs. 2 Z1 NÖ GHVO wird eine Eröffnungsbilanzrücklage von 40 % des Gemeindevermögens rückgestellt.

Gemäß § 72 Abs. 1 NÖ GO hat der Gemeinderat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren zu erstellen, wobei er sich bei der Erstellung des Voranschlags an dem Finanzplan zu orientieren hat. Der mittelfristige Finanzplan ist zumindest jährlich anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr zu ergänzen.

Gem. § 73 Abs. 3 NÖ GO ist der mittelfristige Finanzplan gemeinsam mit Voranschlag und Dienstpostenplan zu beschließen.

Gemäß § 73 Abs. 2 NÖ GO hat der Gemeinderat den Entwurf des Voranschlages einschließlich Dienstpostenplan für das kommende Haushaltsjahr zu beschließen und gemäß § 79 NÖ GO auch die Höhe der erforderlichen Kassenkredite festzulegen, wobei diese ein Zehntel des veranschlagten ordentlichen Haushalts nicht übersteigen dürfen.

19.53 Uhr Bürgermeister Rainer Schramm unterbricht die Sitzung.

20.00 Uhr Bürgermeister Rainer Schramm eröffnet die Sitzung erneut.

Bürgermeister Rainer Schramm stellt daher den

A n t r a g

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2021.

Der Antrag wird mit allen Stimmen der WIR Gaadner und SPÖ, insgesamt

13 Fürstimmen sowie 5 Stimmenthaltungen der ÖVP (GGR Elisabeth Hubeny, GR Gabriele Koppensteiner, GR Marco Ansaldi; GR Catharina Schlegtendal, GR Michael Rankl) angenommen.

b) Eröffnungsbilanzrücklage von 40%

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

A n t r a g

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden beschließt, die Ausweisung der Haushaltsrücklage der Eröffnungsbilanz von 40%.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Gebühren, Steuern und Hebesätze:

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

A n t r a g

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden beschließt, die Gebühren und Abgaben für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehenden Sätzen einzuheben:

Kommunalsteuer	3 v. H. d. Bemessungsgrundlage
Hundeabgabe	lt. Verordnung des GR v. 25.10.2010 für Nutzhunde: € 6,54 für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde: € 65,40 für alle übrigen Hunde: € 25,00
	Hundemarke € 1,50
Lustbarkeitsabgabe	lt. Verordnung des GR v. 25.10.2010
Aufschließungsabgabe	lt. Verordnung des GR v. 25.06.2012
Kanaleinmündungsabgabe u. Kanalbenützungsgebühren	lt. Verordnung des GR v. 6.12.2010
Abfallwirtschaftsgebühr u.	

Abfallwirtschaftsabgabe	lt. Verordnung des GR v. 6.10.2020
Friedhofsgebühren	lt. Verordnung des GR v. 24.11.2020
Gebrauchsabgaben	lt. Verordnung des GR v. 6.12.2010
Seuchenvorsorgeabgabe	lt. Verordnung des Bürgermeisters vom 13.12.2005, Novellierung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 42/2020, per 1. Jänner 2021
Verwaltungsabgabe	lt. LGBl. 3800 in dzt. gelt. Fassung
Kommissionsgebühren	lt. LGBl. 3860 in dzt. gelt. Fassung
Vieh- u. Fleischbeschauggebühren	lt. LGBl. 6400 in dzt. gelt. Fassung
Verordnung über die Entgelte für Feuerwehreinsätze	lt. Verordnung GR vom 12.12.1988, lt. NÖ Feuerwehrgesetz LGBl. 4400, in der derzeit geltenden Fassung
Interessentenbeitrag D	1.1000 v.T. d. Bemessungsgrundlage

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Kassenkredit

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden bewilligt die Aufnahme eines Kassenkredites bei einem Kreditinstitut in der maximalen Höhe von € 342.000,-- (= 1/10 der Einnahmen des Voranschlages) zur Abdeckung von Finanzbedarfsspitzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) Dienstpostenplan 2021

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden beschließt den Dienstpostenplan, der dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 beiliegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Mittelfristiger Finanzplan

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden beschließt den mittelfristigen Finanzplan reichend bis in das Jahr 2025 (5 Jahre).

Der Antrag wird mit allen Stimmen der WIR Gaadner und SPÖ, insgesamt 13 Fürstimmen und 5 Gegenstimmen der ÖVP (GGR Elisabeth Hubeny, GR Gabriele Koppensteiner, GR Marco Ansaldi; GR Catharina Schlegtendal, GR Michael Rankl) einstimmig angenommen.

Punkt 5) Vereinbarung Gründung ARGE / Heiligenkreuz-Gaaden

Sachverhalt

Für die Errichtung des Radweges zwischen Heiligenkreuz und Gaaden soll eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gegründet werden, welche die koordinierte Errichtung der Radwegoptimierungsmaßnahmen und die Förderabwicklung vereinfachen wird.

Die Vereinbarung über die Gründung einer ARGE Heiligenkreuz – Gaaden (Beilage) wird verlesen.

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Gründung einer ARGE (bezirksübergreifender Verbindungsradweg) Heiligenkreuz-Gaaden lt. obigem Sachverhalt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6) Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt

In der GR-Sitzung TOP 5 vom 6.10.2020 wurde eine neue Abfallwirtschaftsgebührenverordnung beschlossen. Im Zuge der Verordnungsprüfung seitens der NÖ Landesregierung Abtlg. IVW-3 wurde diese bemängelt.

Folgende Änderungen der Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben sind erforderlich:

- Im §2 Pflichtbereich entfällt der Satz „Ausgenommen sind: Anningerschutzhäuser und Gasthaus Krauste Linde auf dem Anninger“ ersatzlos.
- Im §3 entfallen die Worte „kompostierbare (biogene) Abfälle und Altstoffe“.
- Im §9 werden die Worte „bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird“ ersatzlos gestrichen.

Die gesamte überarbeitete Verordnung der Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben vom 6.10.2020 in der geänderten Fassung vom 22.12.2020 wird binnen 14 Tagen nach der Gemeinderatsitzung neuerlich für zwei Wochen an der Amtstafel ausgehängt. Der geänderte Text tritt am 1.2.2021 in Kraft. Die Verordnung in der ursprünglich am 6.10.2020 beschlossenen Fassung tritt am 1.1.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.1.2021 wieder außer Kraft.

Verordnung:



GEMEINDE GAADEN

2531 Gaaden, Hauptstraße 29, Bezirk Mödling, NÖ.
 Telefon: 02237/7203 oder 8130, Fax: 02237/7203-42
 E-Mail-Adresse: gemeindeamt@gaaden.at

UID:ATU16232100

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden hat in seiner Sitzung am 22. Dezember 2020 aufgrund der § 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240 i.d.g.F., verordnet:

I. VERORDNUNG über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

§ 1

Erhebung Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe

In der Gemeinde Gaaden werden aufgrund der §§ 23ff. des NÖ AWG 1992 eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe erhoben.

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2 Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst alle im Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften.

§ 3 Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:
Sperrmüll

§ 4 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden 26 Einsammlungen von Restmüll durchgeführt.
Die Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

§ 5 Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- 2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (120 Lit., 240 Lit., 1.100 Lit. Tonnen und 60 Liter-Säcke) zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. im Altstoffsammelzentrum, Sparbacherstraße 1) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

Bei allen Altstoffsammelinseln:

Papier, Glas, Verpackungsmetalle, Kunststoffverpackungen.

Für Alttextilien und Schuhe steht im Gemeindegebiet 1 Sammelbehälter, u.zw. bei der Altstoffsammelinsel Hauptstraße 31 bereit.

Im Altstoffsammelzentrum, Sparbacherstraße 1, können zusätzlich zu o.a. Fraktionen noch Pappe, Styropor, Bauschutt (bis max. 1 m³), Altholz, Altöle, Speisefette und Altmetalle abgegeben werden.

- 4) Kompostierbare Abfälle:
Strauch- und Baumschnitt sowie Grasschnitt sind getrennt in das Sammelzentrum, Sparbacherstraße 1, einzubringen, sonstige kompostierbare Abfälle sind in die Altstoffsammelinseln einzubringen.
- 5) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt, kompostierbare Abfälle werden kompostiert.

- 6) Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll in das Sammelzentrum, Sparbacherstraße 1, einzubringen.

§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (A) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus
- einem Behandlungsanteil und
 - einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 97,37

Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt bei der Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Verwendung auf Basis der Abfuhrtermine.

Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen):
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,08
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 10,15
 - c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 67,27
2. bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):
pro 60 Lit. Sack, € 6,58

- (B) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich 13,16 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

- (C) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung, beschlossen am 22.12.2020 tritt mit 1.2.2021 in Kraft. Die Verordnung in der Fassung, beschlossen am 6.10.2020, tritt mit 1.1.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.1.2021 wieder außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Abfallwirtschaftsgebühr und –abgabe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:
Rainer Schramm

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden beschließt die Änderung der Verordnung über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben lt. obigem Sachverhalt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7) Heizkostenzuschuss 2020/21

Wie in den Jahren zuvor soll ein Heizkostenzuschuss seitens der Gemeinde für den Winter 2020/21 an Personen mit geringem Einkommen gewährt werden.

Für den 17.12.2020 wurde der Ausschuss für Umwelt & Soziales einberufen.

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen eine Erhöhung von 10%:

Die Richtsätze gelten wie folgt (Bruttoeinkommen):

Alleinstehend	€	966,65
Alleinstehend 1 Kind	€	1.115,81
Alleinstehend 2 Kinder	€	1.264,97
Alleinstehend 3 Kinder	€	1.414,11
Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von	€	149,15 hinzuzurechnen
Ehepaar, Lebensgefährten	€	1.449,33
Ehepaar 1 Kind	€	1.598,49
Ehepaar 2 Kinder	€	1.747,63
Ehepaar 3 Kinder	€	1.896,79
Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von	€	149,15 hinzuzurechnen
Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von	€	482,69 hinzuzurechnen

Die Richtsätze für BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder Kinderbetreuungsgeld gelten wie folgt (Bruttoeinkommen):

Alleinstehend	€	1.127,13
Alleinstehend 1 Kind	€	1.301,04
Alleinstehend 2 Kinder	€	1.474,93
Alleinstehend 3 Kinder	€	1.648,85
Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von	€	173,88 hinzuzurechnen
Ehepaar, Lebensgefährten	€	1.689,92
Ehepaar 1 Kind	€	1.863,84
Ehepaar 2 Kinder	€	1.966,93
Ehepaar 3 Kinder	€	2.037,74
Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von	€	173,88 hinzuzurechnen
Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von	€	562,79 hinzuzurechnen

Der Zuschuss soll einmalig mit € 180,- festgesetzt werden.

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden möge beschließen:

- 1) Auf Antrag wird ein Heizkostenzuschuss von € 180,-- pro unterstützungswürdigen Gaadner Haushalt ausbezahlt. Das Familieneinkommen ist von den Antragstellern schriftlich nachzuweisen (Lohnzettel, Pensionsnachweis etc.).
- 2) Als unterstützungswürdig gelten jene Personen bzw. Haushalte, die den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses gemäß den o.g. Richtsätzen entsprechen.
- 3) Eine Auszahlung für 2020/21 erfolgt einmalig.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8) Müllzuschuss 2020

Sachverhalt

Für GaadnerInnen mit geringem Einkommen soll es wieder einen Müllzuschuss seitens der Gemeinde rückwirkend für 2020 geben.

Für den 17.12.2020 wurde der Ausschuss für Umwelt & Soziales einberufen.

Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen eine Erhöhung von 10%:

Als Bemessungsgrundlage für einen Zuschuss gelten die folgenden Einkommen als Nettobeträge:

Bei Einzelpersonenhaushalten:

1.Stufe: bis € 1.026,57	Zuschuss: € 145,00
2.Stufe: bis € 1.293,79	Zuschuss: € 95,00
3.Stufe: bis € 1.560,96	Zuschuss: € 45,00

Bei Mehrpersonenhaushalten:

1.Stufe: bis € 1.539,14	Zuschuss: € 145,00
2.Stufe: bis € 1.699,56	Zuschuss: € 95,00
3.Stufe: bis € 1.860,83	Zuschuss: € 45,00

Kinderzulage:

Die Bemessungsgrundlage des Familieneinkommens erhöht sich um € 149,15 pro Kind.

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

ANTRAG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden möge beschließen:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Regelung des Müllkostenzuschusses:

- 1.) Das Einkommen (Familieneinkommen) ist von den Antragstellern schriftlich nachzuweisen (Lohnzettel, Pensionsnachweis etc.).
- 2.) Der Zuschuss soll 1 x pro Haushalt für das Jahr 2020 (rückwirkend) ausbezahlt werden.
- 3.) Höhe des Zuschusses und Bemessungsgrundlage dafür laut obigem Sachverhalt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9) Friedhofsgebührenordnung

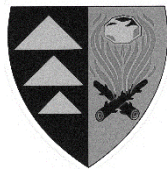
Sachverhalt

In der GR-Sitzung vom 24.11.2020, TOP 7 wurde eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Im Zuge der Verordnungsprüfung seitens der NÖ Landesregierung Abtlg. IVW-3 wurde diese bemängelt.

Folgende Änderungen der Friedhofsgebührenordnung sind erforderlich:

Im §7 Schluss- und Übergangsbestimmungen werden die Worte „*wird nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit 11.12.2020 rechtswirksam und*“ ersatzlos gestrichen.

Verordnung:



GEMEINDE GAADEN

2531 Gaaden, Hauptstraße 29, Bezirk Mödling, NÖ.
 Telefon: 02237/7203 oder 8130, Fax: 02237/7203-42
 E-Mail-Adresse: gemeindeamt@gaaden.at

UID:ATU16232100

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden hat in seiner Sitzung am 22.12.2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der derzeit geltenden Fassung für den Friedhof der Gemeinde Gaaden

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnenstele und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

- | | |
|--|------------|
| a) Erdgrabstellen - 10 Jahre: | |
| 1. bis zu 2 Leichen oder Urne | € 348,-- |
| 2. bis zu 4 Leichen oder Urnen | € 696,-- |
| b) Sonstige Grabstellen Urnenstele - 10 Jahre: | |
| 1. bis zu 4 Urnen | € 348,-- |
|
 | |
| c) sonstige Grabstellen Grüfte - 30 Jahre: | |
| 1. Gruft für bis zu 3 Leichen oder Urnen | € 2.576,-- |
| 2. Gruft für bis zu 6 Leichen oder Urnen | € 5.152,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 698,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 349,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in Urnenstele | € 349,-- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 1.571,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft | € 1.571,-- |
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 526,--

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweiundeinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 141,--

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaaden, beschlossen am 22.12.2020 tritt mit 1.2.2021 in Kraft. Die Verordnung in der Fassung, beschlossen am 24.11.2020, tritt mit 1.1.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.1.2021 wieder außer Kraft.

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaaden beschlossen am 15.3.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Rainer Schramm

Bürgermeister Rainer Schramm stellt den

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofgebührenordnung vom 24.11.2020 und gültig ab 1.1.2021 in der geänderten Form vom 22.12.2020 und in Kraft ab 1.2.2021.

Die gesamte überarbeitete Friedhofsgebührenordnung vom 24.11.2020 in der geänderten Fassung vom 22.12.2020 wird binnen 14 Tagen nach der Gemeinderatsitzung neuerlich für zwei Wochen an der Amtstafel ausgehängt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Rainer Schramm schließt um 20.15 Uhr die öffentliche Sitzung.